

Vergaberichtlinie der Stadt Löhne

(Innenstadtfonds)

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt der Stadt Löhne im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Die Stadt Löhne verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung des Engagements von Gewerbetreibenden, Vereinen und Bürgern für die Innenstadt
- Belebung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt

Die Förderung zielt dabei insbesondere darauf ab, die Attraktivität der Innenstadt zu steigern sowie das Zentrum in seinen Funktionen zu stärken.

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Verfügungsfonds“ sollen gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Stadt Löhne und private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen finanziell gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt im Sanierungsgebiet „Löhne Innenstadt“ (siehe Anhang 2).

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 9 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind folgende investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen:

3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der in Ziffer 3.2 genannten investiven Maßnahmen
- Befragungen
- Wettbewerbe
- Gestaltungsleitfäden
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenraumgestaltung
(z. B. bauliche Gestaltung von Eingangssituationen oder Plätzen)
- Beleuchtungselemente, z. B. Illumination, in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünungsmaßnahmen
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen sowie den Zielen des Innenstadtkonzepts der Stadt Löhne, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Die Maßnahme befindet sich im Sanierungsgebiet „Löhne Innenstadt“ (Anhang 2).
- 4.3 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- 4.4 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.5 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Löhne abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten



5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

6. Art, Form und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt.

6.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel
(zusammengesetzt aus Bundes-, Landes- sowie städtischem Anteil).
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Löhne.

6.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

6.4 Der Zuschuss darf einen Betrag von 7.500,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichem Interesse ist.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden
- Stadt Löhne

8. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen

9. Vergabegremium

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, das sich sowohl aus privaten Akteuren als auch der Stadt Löhne zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Löhne in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 9.3 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 9.4 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu benennen.
- 9.5 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragssteller ist/sind, steht dem/n Betreffenden kein Stimmrecht zu.
- 9.6 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel sind die Reihenfolge der Antragseingänge und deren Qualifizierung.

10. Verfahren

- 10.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Stadt Löhne zu stellen.
- 10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist.
- 10.3 Der Zuschuss wird von der Stadt Löhne auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsbescheid gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung oder Bescheids

dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Löhne erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

- 10.4 Auf Antrag kann die Stadt Löhne dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Löhne innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
 - wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- 10.9 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Löhne widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 10.10 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO, die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anhang 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Anhang 2

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Löhne Innenstadt“

